OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651256/7/FP

Datum:
Linz, 21. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J.A., geb. x, X, S., vertreten durch Mag. G.H., Rechtsanwalt in W., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 31. Juli 2018, GZ: 00109/FE/2018, betreffend einer Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass sich der Beschwerdeführer der im angefochtenen Bescheid angeordneten amtsärztlichen Untersuchung binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu unterziehen hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung, zwecks Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftahrzeugen, amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die belangte Behörde begründete damit, dass dem Bf die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 13. Juni 2016 wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand am 28. Mai 2016 bereits einmal entzogen worden sei und die Behörde aufgrund des neuerlichen Vorfalls davon ausginge, dass der Bf beim Lenken von Kraftfahrzeugen nach wie vor Drogen konsumiere, weshalb berechtigte Bedenken hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestünden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 31. August 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst einen bloß gelegentlichen Cannabiskonsum behauptete und die Beweiswürdigung der belangten Behörde angriff und Verfahrensmängel behauptete.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. September 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 13. Februar 2019, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter erschienen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf geriet am 9. Mai 2018 in eine Verkehrskontrolle. Mit dem Bf wurde ein Drogenschnelltest durchgeführt, welcher positiv auf THC verlief. [Abtretungsbericht SPK Linz vom 12. Mai 2018]
Im Fahrzeug des Bf wurden 18 Hanfstecklinge vorgefunden.
Der Bf hat angegeben, ca. 2 Wochen vor der Kontrolle auf einem Fest in Stadt H. Cannabis konsumiert zu haben. [Gutachten Fahrtüchtigkeit vom 9. Mai 2018, Angaben Bf in der mündlichen Verhandlung]
Dem Bf wurde die Lenkberechtigung bereits mit Bescheid der LPD Oö. vom 13. Juni 2016, GZ: FE 104/2016, NSch 74/2016, wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand entzogen.

Das Gericht hat begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen und geht davon aus, dass der Bf zumindest bis zur Kontrolle am 9. Mai 2018 gehäuft Cannabis missbraucht hat.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Das Gericht geht davon aus, dass der Bf nicht nur, wie von ihm behauptet, eventuell in Halbjahresabständen Cannabis konsumiert hat, sondern zumindest in der jüngeren Vergangenheit regelmäßig und gehäuft THC-haltige Produkte zu sich genommen hat und auch vor hatte, diese Praxis beizubehalten. Sämtliche im Beweisverfahren hervorgekommenen Umstände stützen diese Ansicht.
Dieser Umstand, der beim Gericht begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bewirkt, ergibt sich insbesondere aus der Verantwortung des Bf selbst und seinem Auftreten und Vorbringen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher der Bf keinen glaubwürdigen Eindruck hinterließ. Im Gegenteil erschienen weite Teile der Verantwortung eingelernt und opportunistisch geprägt, teilweise offensichtlich unwahr.

Hier ist zunächst schon darauf hinzuweisen, dass der Bf bei erster Gelegenheit, nämlich im Zuge seiner Vorführung zum Amtsarzt darstellte, er habe ca. 2 Wochen vor der Anhaltung Cannabis geraucht. Der Drogenharntest auf Cannabis war ja positiv verlaufen. Diese Verantwortung hat er in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten und hat der Bf-Vertreter im Rahmen seiner Schlussworte noch ausdrücklich auf die damals frischere Erinnerung des Bf hingewiesen.

Nun ist aber gerichtsbekannt, dass ein bloß einzelner oder auch sporadischer Konsum, insbesondere der vom Bf behauptete bloß jeweils in halbjährigem Abstand betriebene Konsum nicht bewirken kann, dass THC nach zwei Wochen noch im Harn nachweisbar ist. THC ist gerichtsbekannt lipophil, d.h., dass THC im Körperfett eingelagert und wieder abgegeben wird, sodass (nur) bei regelmäßigem Konsum aufgrund des dann entstehenden THC-Depots im Körperfett eine längere Nachweisbarkeit gegeben ist. Bei mehrmaligem wöchentlichem Konsum bis zu drei Wochen. Dies würde einen gehäuften Missbrauch bedeuten.
Es ergibt sich, dass die Angaben des Bf, er habe lediglich sporadisch konsumiert, nicht der Wahrheit entsprechen können. Vielmehr muss bei Nachweisbarkeit nach 2 Wochen regelmäßiger Cannabiskonsum vorgelegen sein.
Das in der Verhandlung zur Entlastung erstattete Vorbringen überzeugte nicht. Die beispielhaft vom Gericht zur Untermauerung des gerichtsbekannten Wissens zum Akt genommenen Unterlagen stammen von seriösen Organisationen, die nicht im Verdacht stehen Behörden nahe zu stehen. Das Vorbringen war aber auch inhaltlich nicht schlüssig. So erschließt sich dem Gericht insbesondere nicht, warum es sich bei der von der Drogenberatung Wien stammende Unterlage um Werbung handelt bzw. welche Auswirkung diese Aussage auf die Richtigkeit des Inhaltes haben soll. Dieser deckt sich mit den Angaben aus der Beilage ./B, die von der Charité Berlin stammt und deren Inhalt, wie jener der Beilage ./A vom Bf-

Vertreter grundsätzlich, bzw. „als Durchschnittswert“ ausdrücklich zugestanden wurden. Ebenso wenig tragfähig ist das Vorbringen zur sog. „gaußschen Glockenkurve“ ohne konkretes Vorbringen zur Einordnung des Bf in die Randbereiche derselben. Der Bf hat nichts dazu vorgebracht, dass er sich aus körperlichen Gründen außerhalb der Durchschnittsnorm bewege. Der Bf ist von durchschnittlicher Körpergröße und Statur.
Es kommt im Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG auch nicht darauf an, einen gesicherten Beweis zu erlangen sondern darauf, dass bei Behörde bzw. Gericht solche begründeten Bedenken bestehen, die auf ein Fehlen der gesundheitlichen Eignung beim Betroffenen schließen lassen.
Dies ist vorliegend nicht nur aufgrund des bisher Gesagten der Fall, sondern insbesondere auch wegen der Umstände im Zusammenhang mit den bei ihm vorgefundenen Hanfstecklingen, die nicht ins Bild, des vom Bf behaupteten bloß ganz seltenen Konsum passen. In diesem Zusammenhang erstaunten auch die wenig nachvollziehbaren Erklärungsversuche des Bf, die deutlich machten, dass der Bf nicht die Wahrheit sagen wollte.
Wie der Bf in der Verhandlung darstellte handelte es sich um 18 (!) Stück. Insbesondere vor dem Hintergrund dieser doch beträchtlichen Menge erweisen sich die Angaben des Bf, er habe die Hanfstecklinge als Zierpflanzen verwenden wollen und zwar wegen des Geruchs, als höchst unglaubwürdig. Eine Person die nahezu nichts mit Drogen zu tun hat, allenfalls Probierverhalten im Abstand von jeweils einem halben Jahr zeigt, führt nicht 18 Hanfstecklinge mit sich. Es erschien, dass der Bf etwas vor dem Gericht verbergen wollte.
Es erscheint dem Gericht also nicht logisch nachvollziehbar, dass eine Person die so gut wie nichts mit Cannabis zu tun haben will, weil sie in ihrem Leben nur ganz selten, mit jeweils halbjährigem Abstand, Cannabis konsumiert hat, 18 Hanfstecklinge bei sich hat um diese als Zimmerpflanze zu verwenden um sich an ihrem Geruch zu erfreuen. Hiezu könnte zweifelsohne mit einer beträchtlich geringeren Anzahl das Auslangen gefunden werden. Auch wenn der Bf über eine Wohnung mit um die 100 m^2 verfügt benötigen 18 Hanfpflanzen, die ja nicht Stecklinge bleiben sondern zu großen Pflanzen heranwachsen, viel Platz. Von Zierpflanzen kann hier kaum mehr die Rede sein. Besonders erstaunlich erwiesen sich die vom Bf-Vertreter an den Bf gerichteten Fragen, nämlich ob er über ein Zelt und Lampen verfüge (was verneint wurde) und ob er jemanden beschützen wolle, worauf der Bf nicht antwortete, sondern sich oder andere nicht belasten wollte. Diese Umstände indizieren, dass es eben nicht bloß um Zierpflanzen geht.

Insgesamt geht das Gericht aber jedenfalls davon aus, dass sich der Bf angesichts der geschilderten Umstände in einem drogenaffinen Umfeld bewegt. In Zusammenhang mit dem positiven Harnbefund und den Angaben des Bf zum letzten Konsum, sowie seiner äußerst unglaubwürdigen Verantwortung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, sowie der belasteten Vorgeschichte, ist nach Ansicht des Gerichts ein nicht nur gelegentlicher Konsum von Cannabis indiziert und ergeben sich daraus jedenfalls begründete Bedenken an der gesundheitlichen

Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die eine ärztliche Untersuchung zum Wohle der Sicherheit im Straßenverkehr erforderlich machen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung,

sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103, 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24. Mai 2011; 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

III.2.2. Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Bf eine THC-haltige Substanz konsumiert hat. Nach eigenen Angaben hat er diese Substanz 2 Wochen vor Feststellung von THC in seinem Harn konsumiert, woraus sich ergibt, dass der Bf regelmäßig THC konsumiert haben muss, weil sonst eine Nachweisbarkeit nicht mehr gegeben sein konnte. Dieser Umstand indiziert, dass der Bf regelmäßig übermäßig Drogen konsumiert hat, also ein erheblich nachteiliger Gebrauch und ein gehäufter Missbrauch vorlag. Schon einmal - im Jahr 2016 - wurde die Lenkberechtigung des Bf wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand entzogen (LPD Oö. 13. Juni 2016, FE 104/2016), was seine Affinität zu Suchtmitteln verdeutlich. Ein Einzelfall liegt

angesichts des neuerlichen Nachweises von THC im Harn des Bf nicht vor. Zudem hatte der Bf eine große Anzahl von Hanfstecklingen bei sich, die nicht nur der Dekoration dienen können weil deren Aufzucht so viel Platz erfordert, dass nach logischen Erwägungen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie bloß zum Zweck der Zierde und wegen des Geruchs angeschafft wurden. Es liegt nahe, dass die Konsumation in welcher Form auch immer bezweckt wurde.

Aus der Kombination dieser Umstände ergeben sich für das Verwaltungsgericht begründete Bedenken in Bezug auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weil er ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das nur in Zusammenhang mit einer deutlichen Drogenaffinität erklärbar ist, der Bf bereits einschlägig vorbelastet ist und zudem sein Vorbringen in höchstem Maße unglaubwürdig und an den Haaren herbeigezogen erschien. Der Bf konnte den Besitz einer großen Anzahl an Hanfstecklingen nicht vernünftig erklären, sondern lieferte dem Gericht eine offensichtlich vorgeschobene Begründung (Zierpflanzen).

Insofern liegt nahe, dass der Bf Cannabis nicht nur gelegentlich konsumiert bzw. in der jüngeren Vergangenheit konsumierte. Vor diesem Hintergrund, insbesondere des Besitzes einer großen Menge an Hanfpflanzen, die kaum zu einem anderen Zweck als zur Herstellung von Suchtmitteln dienen kann, ist zu befürchten, dass der Bf regelmäßig Suchtmittel konsumiert oder in einem noch relevanten Zeitraum bis kurz vor der Anhaltung (also bis vor ca. 9 Monaten) konsumiert hat und der Suchtmittelkonsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder die Gefahr besteht, dass der Bf nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass seine Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist (vgl. VwGH 24. August 1999, 99/11/0092). Insofern liegt unter dem Aspekt des festgestellten Suchtgiftkonsums im Mai 2018, des einschlägigen Vorentzugs im Jahr 2016 und des Umstandes, dass der Bf im Besitz von Pflanzen war, die geeignet waren weiteren Suchtgiftkonsum in nicht unbeträchtlichem Ausmaß vorzubereiten, ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

III.2.3. Der behördliche Bescheid war demnach unter Neufestsetzung einer Frist zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung fußt weitgehend auf Fragen der Beweiswürdigung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist und insofern schon an sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen kann. Die Bezug habende Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes wurde im Erkenntnis zudem ausführlich behandelt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl